

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 19

Jahrgang 62

Erscheinungstag 13.09.2024

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
55	Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8.1 „Marktesch -II- Hansaviertel, 8. Änderung	251 - 253
56	Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven – Energiepark am Flughafen Münster Osnabrück	254 – 255
57	Öffentliche Bekanntmachung zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 70.12, "Energiepark am Flughafen Münster - Osnabrück"	256 – 257
58	Bekanntmachung der III. Satzungsänderung vom 11.09.2024 zur „Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven vom 19.12.2013“	258 – 260
59	Bekanntmachung: Gesamtabschluss 2020 der Stadt Greven	261 – 262
60	Bekanntmachung: Gesamtabschluss 2023 der Stadt Greven	263 - 264

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 8.1

"Marktesch II – Hansaviertel, 8. Änderung"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Marktesch II – Hansaviertel, 8. Änderung“ wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„I. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.1 „Marktesch II – Hansaviertel, 8. Änderung“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Ziel und Zweck der Planung ist die Ermöglichung einer behutsamen Nachverdichtung auf einer nicht mehr benötigten öffentlichen Spielplatzfläche. Die Nachverdichtung soll sich baulich an die bestehende Umgebung anpassen. Durch die entstehende Nachverdichtung soll ein geeigneter Beitrag zur Entspannung der aktuellen Wohnraumsituation in Greven geleistet werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung oder im Planungsportal der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> unterrichten und sich bis zum **30.09.2024** zur Planung äußern.

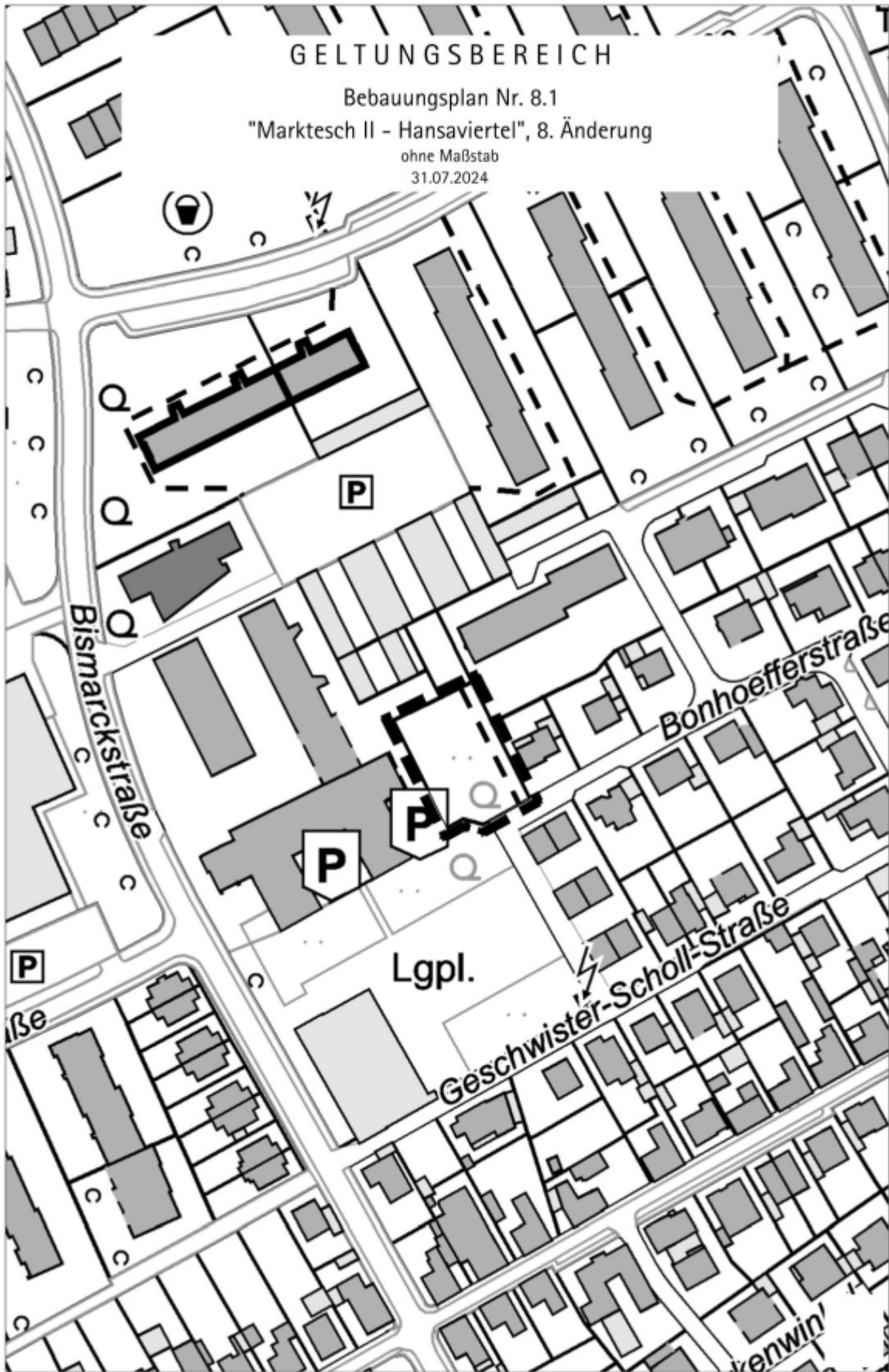
Stellungnahmen können auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

48268 Greven, den 12.09.2024

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Energiepark am Flughafen Münster-Osnabrück

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„I. Beschluss der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

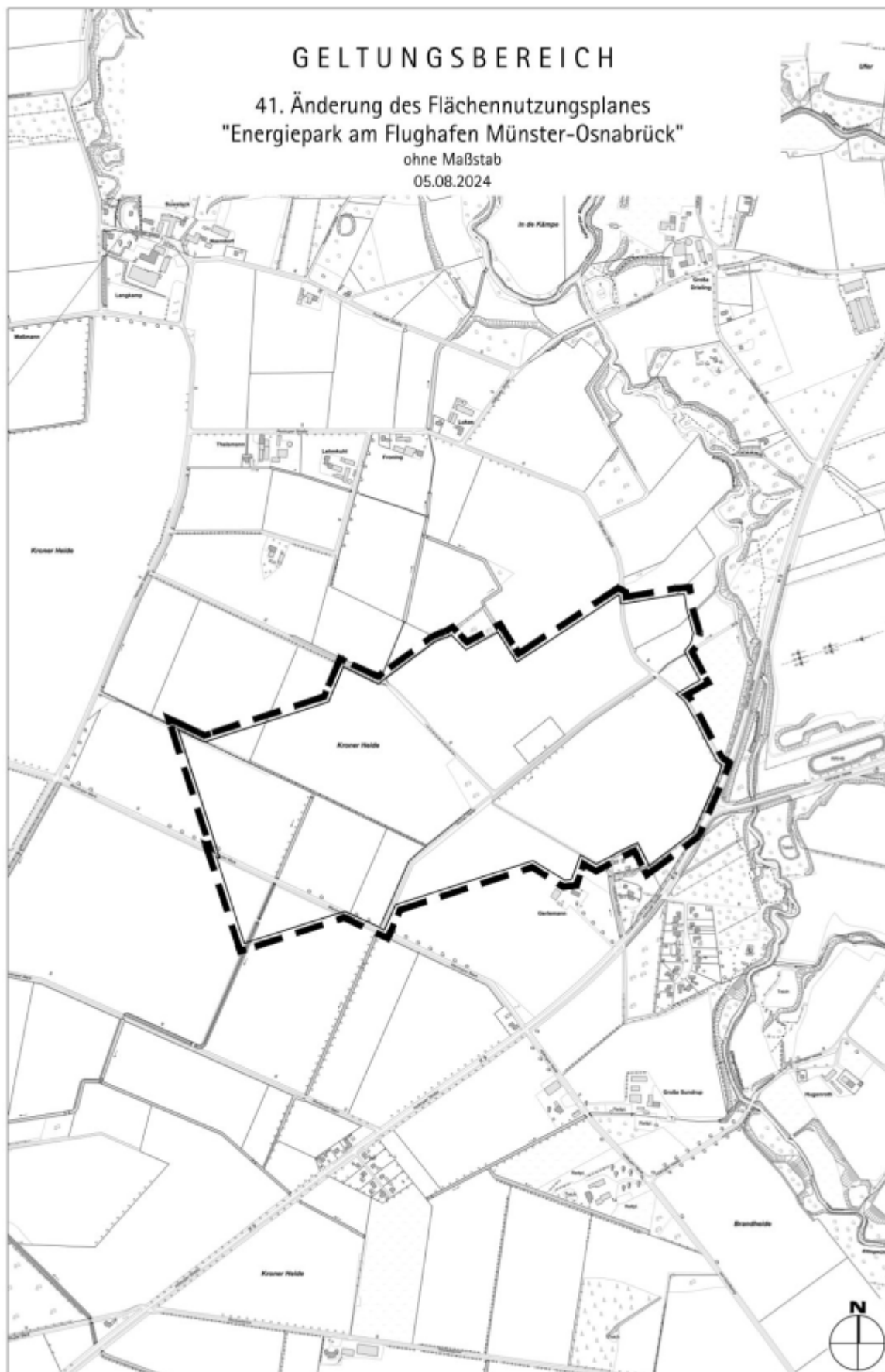
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Bereich der ursprünglich geplanten Start- und Landebahnverlängerung des Flughafens Münster-Osnabrück. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 76,1 ha.

48268 Greven, den 12.09.2024

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70.12 "Energiepark am Flughafen Münster – Osnabrück"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70.12 wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Beschluss lautet wie folgt:

„I. Beschluss der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70.12 „Energiepark am Flughafen Münster – Osnabrück“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

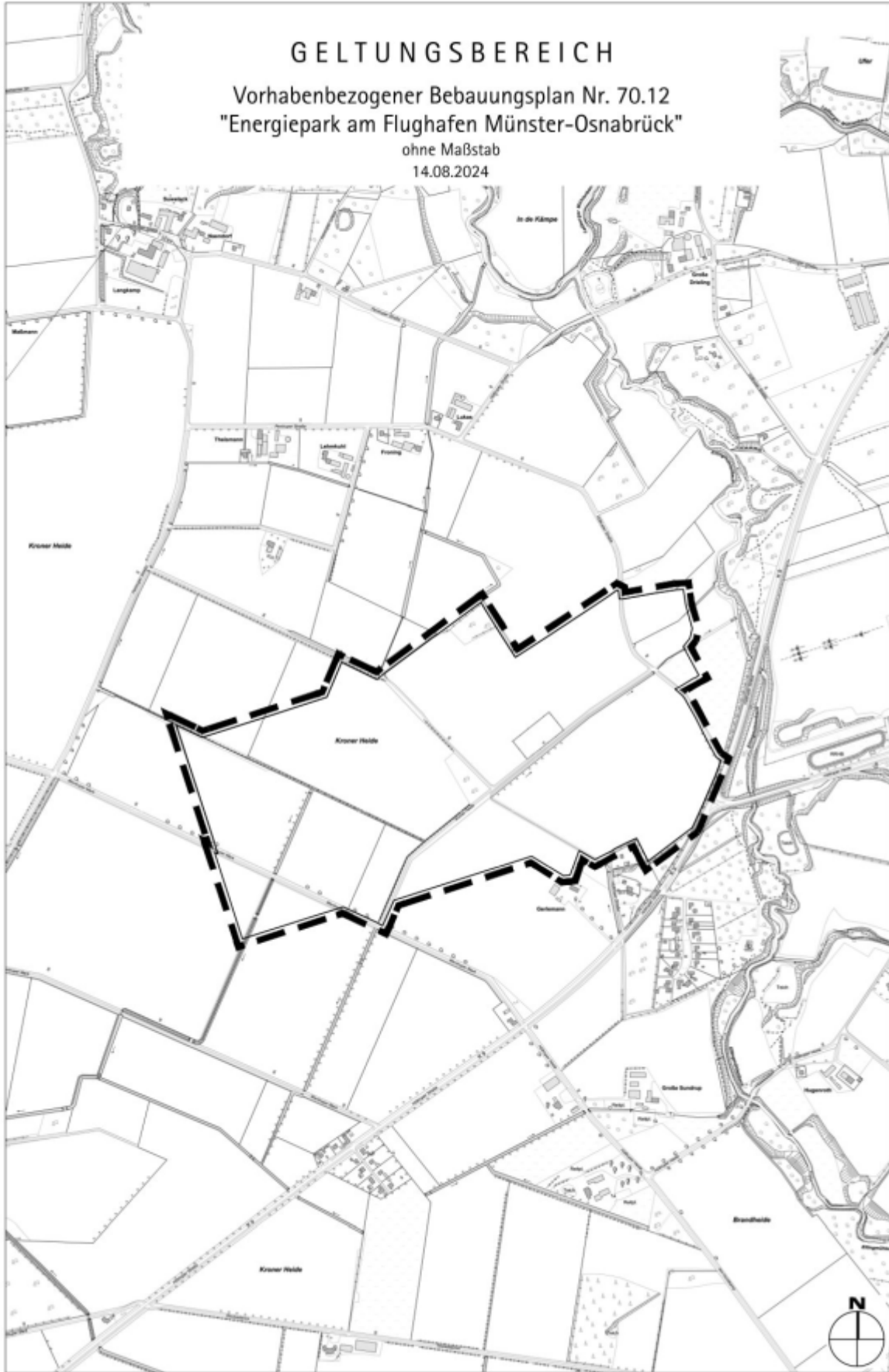
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Bereich der ursprünglich geplanten Start- und Landebahnverlängerung des Flughafens Münster-Osnabrück. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 76,8 ha.

48268 Greven, den 12.09.2024

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



III. Satzungsänderung vom 11.09.2024

zur

„Betriebsatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven vom 19.12.2013“

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 folgende III. Satzungsänderung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der
- Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136)

Artikel I

Die „Betriebsatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

In § 14 werden die Worte zum Lagebericht gestrichen.

Bisherige Fassung:

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratung nach Absatz 2 an den Rat der Stadt Greven weiterleitet.
- (2) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Absatz 1 Nummer 5 GO NRW in seine Beratung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichtes einbeziehen.

- (3) Der Rat der Stadt Greven stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.
- (4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahres zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Neue Fassung:

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diesen mit dem Ergebnis seiner Beratung nach Absatz 2 an den Rat der Stadt Greven weiterleitet.
- (2) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Absatz 1 Nummer 5 GO NRW in seine Beratung des geprüften Jahresabschlusses einbeziehen.
- (3) Der Rat der Stadt Greven stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.
- (4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist danach bis zur Feststellung des folgenden Jahres zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende III. Satzungsänderung zur „Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven vom 19.12.2013“ tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Satzungsänderung zur „Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven vom 19.12.2013“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 12.09.2024

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2020 der Stadt Greven

1. Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Greven und Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung vom 11.09.2024 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss zum 31.12.2020 mit Anhang und Lagebericht wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW a.F. festgestellt.
- b. Der Gesamtabschluss der Stadt Greven zum 31.12.2020 wird mit einer Bilanzsumme von 420.012.322,71 € und einem Jahresüberschuss von 15.664.403,59 € festgestellt.
- c. Dem Bürgermeister wird für den Gesamtabschluss 2020 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2020 der Stadt Greven wurde gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 12.09.2024 angezeigt.

2. Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2020

Aktiva	T €	Passiva	T €
Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	2.588	Eigenkapital	92.674
Anlagevermögen	374.273	Sonderposten	125.257
Umlaufvermögen	33.891	Rückstellungen	59.576
		Verbindlichkeiten	138.295
		Rechnungsabgrenzungsposten	4.210
Rechnungsabgrenzungsposten	9.260		
	420.012		420.012

Gesamtergebnisrechnung 2020

T €	
Ordentliche Gesamterträge	176.231
Ordentliche Gesamtaufwendungen	<u>160.174</u>
Ordentliches Gesamtergebnis	16.057
Gesamtfinanzergebnis	<u>-2.336</u>
Ordentliches Ergebnis	13.721
Außerordentliches Ergebnis	<u>2.588</u>
Gesamtjahresergebnis	16.309
anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	<u>-645</u>
Gesamtbilanzgewinn	<u>15.664</u>
Zuführungen Allgemeine Gewinnrücklage	<u>-457</u>

3. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Gesamtabchlusses zum 31.12.2020

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss 2020 der Stadt Greven – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang –, der Gesamtlagebericht sowie der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes werden gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. §96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 121, verfügbar gehalten.

Greven, den 12.09.2024

Stadt Greven
gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 der Stadt Greven

b) **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadt Greven und Entlastung des Bürgermeisters.**

Der Rat der Stadt Greven hat den Jahresabschluss 2023 in seiner Sitzung vom 11. September 2024 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Greven geprüften Form folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird, gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festgestellt sowie der Lagebericht einschließlich des Anhangs, beschlossen.
- b) Aufgrund des § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 6.574.430,87 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. Sie weist damit einen Bestand von 69.377.135,77 € aus.
- c) Aufgrund des § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW wird dem Bürgermeister die Entlastung des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 erteilt

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Greven wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt am 12.09.2024 angezeigt.

c) **Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:**

Bilanzstruktur zum 31.12.2023

Aktiva	T €	Passiva	T €
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	6.919	Eigenkapital	133.691
Anlagevermögen	376.007	Sonderposten	86.418
Umlaufvermögen	34.754	Rückstellungen	113.972
Rechnungsabgrenzungsposten	31.841	Verbindlichkeiten	84.157
		Rechnungsabgrenzungsposten	31.283
	449.521		449.521

Ergebnisrechnung 2023

T €	
Ordentliche Erträge	122.190
Ordentliche Aufwendungen	<u>118.663</u>
Ordentliches Ergebnis	3.527
Finanzergebnis	<u>804</u>
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.331
Außerordentliches Ergebnis	<u>2.244</u>
Jahresergebnis	<u><u>6.575</u></u>

Finanzrechnung 2023

T €	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	115.190
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>114.681</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	509
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>- 5.322</u>
Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	- 4.813
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 4.182</u>
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	- 8.995
Anfangsbestand and Finanzmitteln	20.631
Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>- 118</u>
Liquide Mittel	<u><u>11.518</u></u>

d) **Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2023**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2023 der Stadt Greven – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang –, der Lagebericht sowie der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes werden gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 121, verfügbar gehalten.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet (www.greven.net) veröffentlicht.

Greven, den 12.09.2024

Stadt Greven

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister